



Philosophische Fakultät II

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Bachelor-Studienprogramme Sport (60, 90 und 120 Leistungspunkte) sowie die Studienfächer Lehramt Sport an Gymnasien und Lehramt Sport an Sekundarschulen (Sporteignungsprüfung)

vom 19.10.2016

Auf Grund des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 27 Abs. 6, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Bachelor-Studienprogramme Sport (60, 90 und 120 Leistungspunkte) sowie die Studienfächer Lehramt Sport an Gymnasien und Lehramt Sport an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel 1

Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Bachelor-Studienprogramme Sport (60, 90 und 120 Leistungspunkte) sowie die Studienfächer Lehramt Sport an Gymnasien und Lehramt Sport an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 18.11.2015 (ABl. 2016, Nr.1, S. 21) wird wie folgt geändert:

(1) § 3 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 wird das Datum „31.05.“ durch „15.06.“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch „sechs“ ersetzt.

(2) § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 werden nach dem Wort „Teilnehmer“ die Wörter „und Teilnehmerinnen“ eingefügt.

(3) § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungssportler“ die Wörter „und Leistungssportlerinnen“ eingefügt.

(4) § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Schriftliche Nachweise anderer Hochschulen werden anerkannt, wenn die Sportarten Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen und Sportspiele überprüft worden sind. Die Normen

innerhalb der Prüfung in den vier Sportarten können von der hier vorliegenden Ordnung abweichen. Die Übersicht der Hochschulen, deren Sparteignungsprüfung ohne Einzelfallprüfung Anerkennung findet, wird jährlich von der Eignungsprüfungskommission festgelegt und bis zum 20.03. auf der Homepage des Instituts veröffentlicht. Bei Nachweisen von Hochschulen, welche nicht auf der Homepage veröffentlicht sind, findet eine Einzelfallprüfung auf Antrag statt. Dieser Antrag ist mit den Nachweisen per E-Mail an die Eignungsprüfungskommission zu stellen. Aus der Homepage des Instituts ergeben sich nähere Informationen dazu.“

(5) Die Anlage wird wie folgt geändert:

a. Im Teil B. wird nach dem Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Die maximal erlaubte Dornenlänge für Spikes beträgt 8mm.“

b. Teil C. wird wie folgt geändert:

aa. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anforderungen im Sportschwimmen bestehen im Erbringen einer Schwimmleistung (Zeit) und einer Demonstration einer Schwimmtechnik über eine festgelegte Distanz von jeweils 50 m.“

bb. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst

„Dabei sind bei korrekter Schwimmtechnik die nachfolgenden Mindestwerte zu erreichen.“

cc. Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Demonstration einer Schwimmtechnik (50 m)

Eine Schwimmtechnik, die nicht im ersten Teil der Prüfung angewandt wurde, ist über die gesamte Strecke von 50 m ohne Unterbrechung zu demonstrieren.

Die Feststellung der Eignung ergibt sich aus dem Ergebnis des Schwimmens nach Zeit und der Technikbeurteilung. Beide Aufgaben werden zusammenhängend absolviert.

Der Startsprung erfolgt vom Block mit einem Kopfsprung. Eine Ausatmung ins Wasser beim Brust- und Kraulschwimmen muss erkennbar sein. Eine Wende wird nicht bewertet.“

Artikel II

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 19.10.2016 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 25.01.2017.

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 25. Januar 2017

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor